8. Gliederung der Prüfung

[1]Die Abschlussprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte:

a) die schriftliche und mündliche Prüfung gemäß Nr. 9 am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts (erster Prüfungsabschnitt),

b) das Colloquium und die praktische Prüfung gemäß Nr. 11 am Ende des zweiten Ausbildungsabschnitts (Berufspraktikum, zweiter Prüfungsabschnitt).

[2] Art. 54 Abs. 5 BayEUG findet auf jeden Prüfungsabschnitt Anwendung.